



Sitzungsniederschrift

10. Sitzung des Stadtrates

**Turnhalle der Krötensee-Mittelschule,
Dieselstraße 29, 92237 Sulzbach-Rosenberg**

23.02.2021

von 16:00 bis 18:30 Uhr

Die Sitzung war öffentlich/nichtöffentlich

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 1 und 2 GO war gegeben.

Michael Göth
1. Bürgermeister

Protokollanten

Mizler

Tischler

Die Niederschrift lag in der Stadtratssitzung am _____ auf und wurde nach Art. 54 Abs. 2 GO i. V. mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates genehmigt.

Michael Göth
1. Bürgermeister

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister	
Herr Michael Göth	
2. Bürgermeister	
Herr Günter Koller	abwesend von TOP 16 bis Ende
3. Bürgermeisterin	
Frau Hildegard Geismann	
Stadtratsmitglieder	
Herr Florian Bart	abwesend bei TOP 6 C, TOP 6 D und von TOP 16 bis Ende
Herr Joachim Bender	
Herr Wolfgang Berndt	
Herr Dr. Patrick Fröhlich	abwesend bei TOP 6 A und TOP 6 B
Herr Gerd Geismann	
Herr Karl-Heinz Herbst	abwesend bei TOP 19
Frau Marga Klameth	
Herr Martin Kunert	
Herr Dr. Stefan Morgenschweis	
Herr Dr. Sven Mörk	
Frau Bettina Moser	
Frau Gabriele Mutzbauer	
Frau Alexandra Ottmann	
Herr Dr. Martin Pöllath	
Frau Evi Rauch	
Herr Hans-Jürgen Reitzenstein	abwesend bei TOP 6 E
Frau Yvonne Rösel	
Herr Dr. Armin Rüger	
Frau Doris Schmidt-Hartmann	
Herr Christian Steger	abwesend bei TOP 1, TOP 2 und TOP 8 bis TOP 10
Herr Stefan Thar	abwesend bei TOP 4
Herr Ralf Volkert	
Aus der Verwaltung	
Herr Andreas Eckl	
Herr Harald Mizler	
Frau Petra Schöllhorn	
Herr Roland Segerer	
Herr Hans-Jürgen Strehl	
Protokollführer/in	
Herr Alfred Tischler	

Ehrenamtliche Berater	
Herr Dr. Markus Lommer	

Tagesordnung

TOP

THEMA

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Anerkennung des Jahresbetriebsplanes 2021 für den Stadtwald
Vorlage: I/048/2021
2. Anerkennung des Jahresbetriebsplanes 2021 für den
Bürgerspitalstiftungswald
Vorlage: I/049/2021
3. Finanzielle Bezuschussung des LTO-Theaterprojekts „20 Jahre
Stilllegung Maxhütte“
Vorlage: I/050/2021
4. Neufassung der Vorordnung über die Reinhaltung und Reinigung der
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(StRVO)
Vorlage: I/052/2021
5. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Sulzbach-Rosenberg (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: I/053/2021
6. Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans;
30. Änderung: Sondergebiet "Photovoltaikanlage Striegel"
- Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
- Billigung der Entwurfsplanung
- Fassung des Auslegungsbeschlusses
Vorlage: IV/091/2021
7. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet
"Photovoltaikanlage Striegel"
- Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
- Billigung der Entwurfsplanung
- Fassung des Auslegungsbeschlusses
Vorlage: IV/092/2021
8. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Annaberg-
Südhang" im Bereich "Annaschacht" im beschleunigten Verfahren nach
§ 13a BauGB
- Behandlung der während der Unterrichtung der Öffentlichkeit
eingegangenen Äußerungen
- Billigung der Entwurfsplanung
- Fassung des Auslegungsbeschlusses
Vorlage: IV/093/2021

9. Widmungen im Stadtgebiet (Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses Teil 7)
Vorlage: IV/096/2021
10. Genehmigung von Sitzungsniederschriften;
3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 03.11.2020,
6. und 7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.01.2021
und 19.01.2021,
9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021,
2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.02.2021
11. EDV-Ordnungsziffer - Keine
12. Bekanntgaben
- 12.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der 9.
Sitzung des Stadtrates vom 26.01.2021
Vorlage: IV/094/2021
13. Anfragen
- 13.1. Virtuelles Unterrichtsangebot der Städtischen Sing- und Musikschule;
Anfrage
- 13.2. Aufgestellter Kasten am Kempfenhofer Weg;
Anfrage
14. Anträge gem. § 25 Abs. 1 GeschO-Stadtrat
- 14.1. Alternative Vorgehensweise beim "Storggebäude";
schriftlicher Antrag vom 29.01.2021
- 14.2. Städtebaulicher Ideenwettbewerb für den Bereich vom
Sparkassenvorplatz bis zum Kaufhaus Carl Schmidt incl. des
Kugelplatzes; schriftlicher Antrag vom 09.02.2021
- 14.3. Erneute Thematisierung der Feststellungen des integrierten
städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) und der Ableitung des
weiteren inhaltlichen und zeitlichen Vorgehens;
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021
- 14.4. Errichtung eines barrierefreien Zugangs zum "Haus für Bürgerdienste";
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.02.2021
- 14.5. Pflanzung von mehreren Bäumen am alten Friedhof;
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021
- 14.6. Errichtung eines Zentraldepots für alle Museen der Stadt;
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021

- 14.7. Erzhausdeponie;
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021
- 14.8. Hängematte nach Corona;
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021
- 15. Anträge gem. § 25 Abs. 2 ff. GeschO-Stadtrat
- 15.1. Vorbereitung, Planung und Umsetzung einer Bürgerphotovoltaikanlage;
Antrag
- 15.2. Förderung umwelt- und zukunftsbewusster Bauherren und Hausbesitzer
bei Bau oder Sanierung von Gebäuden;
Hier: Finanzielle Förderung von Gründächern und
Regenwassernutzungsanlagen;
Antrag
- 15.3. Dachbegrünung bei Nebengebäuden;
Antrag
- 15.4. Ergänzung bei den beiden Spielplätzen im Stadtpark;
Antrag

Der Vorsitzende, Herr 1. Bürgermeister Michael Göth, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder. Er stellt Beschlussfähigkeit sowie die Tatsache fest, dass frist- und ordnungsgemäß geladen wurde.

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP-NR. 1

Anerkennung des Jahresbetriebsplanes 2021 für den Stadtwald Vorlage: I/048/2021

StRM Herr Bender bittet darum, sobald es wieder möglich ist, mit allen Stadtratsmitgliedern eine Waldbegehung zu machen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg, Bereich Forsten, vorgelegten Jahresbetriebsplan 2021 für den Stadtwald und die Ökokontoflächen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	24

TOP-NR. 2

Anerkennung des Jahresbetriebsplanes 2021 für den Bürgerspitalstiftungswald Vorlage: I/049/2021

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg, Bereich Forsten, vorgelegten Jahresbetriebsplan 2021 für den Bürgerspitalstiftungswald zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	24

TOP-NR. 3

**Finanzielle Bezuschussung des LTO-Theaterprojekts „20 Jahre
Stilllegung Maxhütte“**

Vorlage: I/050/2021

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt vor, dem Landestheater Oberpfalz einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € zu gewähren. Die entsprechenden Mittel werden im nächsten Haushalt berücksichtigt.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zu

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	25

TOP-NR. 4

**Neufassung der Vorordnung über die Reinhaltung und Reinigung der
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(StRVO)**

Vorlage: I/052/2021

StRM Herr Geismann weist darauf hin, dass die Leibnizstraße nicht mit „tz“ geschrieben wird. Er bittet dies zu berichtigen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (StrRVO)“ in der in der **Anlage 1 zum Protokoll** beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	24

TOP-NR. 5

**Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Sulzbach-Rosenberg (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: I/053/2021**

StRM Herr Geismann weist darauf hin, dass die Leibnizstraße nicht mit „tz“ geschrieben wird. Er bittet dies zu berichtigen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Straßenreinigungssatzung)“ in der als **Anlage 2 zum Protokoll** beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	25

TOP-NR. 6

**Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans;
30. Änderung: Sondergebiet "Photovoltaikanlage Striegel"
- Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
- Billigung der Entwurfsplanung
- Fassung des Auslegungsbeschlusses
Vorlage: IV/091/2021**

Beschluss:

Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Der Stadtrat nimmt die Sitzungsvorlage des Baureferates vom 08.02.2021, Az.: IV-6100/KK/st-30. FNP-Änd. SO PV-Anlage Striegel, zur Kenntnis und nimmt auch davon Kenntnis, dass während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Äußerungen zu der 30. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage Striegel“ eingegangen sind sowie bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung von den nachstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Einwände erhoben wurden:

- Marktgemeinde Hahnbach
- Gemeinde Poppenricht
- Landratsamt Amberg-Weizsach, Sachgebiet 31 - Bauamt
- Landratsamt Amberg-Weizsach, Sachgebiet 52 - Wasserrecht
- Landratsamt Amberg-Weizsach, Sachgebiet 53 - Immissionsschutz
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Kreisbrandrat Fredi Weiß
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Weizsach
- Umweltschutzbeauftragter Peter Zahn

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	25

Ebenso nimmt der Stadtrat davon Kenntnis, dass folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgaben:

- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)
- Landratsamt Amberg-Weizsach, Sachgebiet 51 - Staatl. Abfallrecht
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg
- Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Weiden
- Freiwillige Feuerwehr Rosenberg
- Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Weizsach-Rosenberg
- Stadtheimatpfleger Dr. Markus Lommer

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	25

Des Weiteren nimmt der Stadtrat davon Kenntnis, dass von nachstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Einwände gegen bzw. Anregungen und Hinweise zu der 30. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage Striegel“ erhoben wurden und fasst hierzu folgende Einzelbeschlüsse:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	25

A

Regierung der Oberpfalz (Reg.d.Opf.), Höhere Landesplanungsbehörde/ Städtebau
zum Schreiben vom 29.12.2020

Die Hinweise der Reg.d.Opf., dass

- die Planung dem Ziel (Z) 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms (LEP Stand 01.01.2020) Rechnung trägt, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind,
 - gemäß dem LEP-Grundsatz (G) 6.2.3 Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, da sie das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können,
 - der Planungsbereich auf Grund der Lage an der Gemeindeverbindungsstraße zumindest eine gewisse Vorbelastung aufweist,
 - insbesondere durch die relativ umfangreiche Dimension der Photovoltaikanlage und die Einsehbarkeit Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu vermeiden sind,
 - nach dem Grundsatz der Raumordnung in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden, Kultur- und Naturlandschaften erhalten und entwickelt werden sollen, historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben sollen, die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen,
 - die geplante Photovoltaikanlage zudem gemäß B I 2.2 Regionalplan Oberpfalz-Nord i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ innerhalb des regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 15 „Sulzbacher-Rosenberger Hügelland“ liegt,
 - entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt,
 - bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen daher sorgfältig zu prüfen ist, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind,
 - im Hinblick auf die Bewertung der Schwere des Eingriffs, der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Eignung der beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen daher den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine hohe Bedeutung beizumessen ist,
- werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:
Die gegebenen Hinweise wurden bei der Ausarbeitung der Bauleitplanung bereits berücksichtigt. Zudem wurden in den Entwürfen
- in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Textteil B, Ziffer 3 (s. Anlage 2) sowie
 - in der Begründung zum Bebauungsplan im Textteil A, Ziffer 2.3 (s. Sitzungsvorlage

Nr. IV/092/2021, Anlage 2)
entsprechende Hinweise aufgenommen.
Im Hinblick auf die Bewertung der Schwere des Eingriffs, der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Eignung der beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen ist festzuhalten, dass das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde mit dem Umweltbericht und grundsätzlich mit Ausgleichsmaßnahmen einverstanden ist sowie den Verzicht auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung akzeptiert hat (s. E). Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat gegen die Bauleitplanung keine Einwände vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	24

B

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen
zum Schreiben vom 06.01.2021

Die Hinweise der PLEdoc, dass

- im Planungsgebiet keine von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen betroffen sind,
- jedoch, wie der Stellungnahme beigefügter Übersichtskarte zu entnehmen ist, südlich des Planungsgebietes eine unterirdische Ferngasleitung in Ost-West-Richtung verläuft,

werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Berücksichtigung, insbesondere bei der Leitungsanbindung der Photovoltaikanlage an den Stromabnehmer, mitgeteilt. Die vorhandene Ferngasleitung ist im Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung (s. Anlage 1) dargestellt. Da sie außerhalb des Planungsgebietes und somit nicht Bestandteil der Bauleitplanung ist, findet Sie keine weitere Berücksichtigung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	24

C

N-ERGIE Netz GmbH, Netzmanagement Instruktionen, Nürnberg
zum Schreiben vom 11.01.2021

Die Hinweise der N-ERGIE, dass

- Netzerneuerungen und Neuverlegungen im Planungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen sind,
- da keine Einspeisung in das Stromnetz geplant ist, keine Anregungen oder Bedenken zu der Bauleitplanung bestehen,
- im Planungsgebiet keine Leitungen oder Anlagen der N-ERGIE sowie keine von der N-ERGIE betreuten Anlagen vorhanden sind und
- sich vor Ort jedoch weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen, insbesondere

Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen, befinden können, für die die N-ERGIE nicht zuständig ist und über diese keine Auskunft gegeben werden kann, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Berücksichtigung mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	24

D

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg (AELF)
zum Schreiben vom 15.01.2021

Dass das AELF aus Sicht der Landwirtschaft keine Einwände gegen die Bauleitplanung hat bzw. die landwirtschaftlichen Belange in der Planung berücksichtigt wurden, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Den Hinweis des AELF, dass im Nordwesten und im Norden Wald an das Planungsgebiet angrenzt und es dadurch bei extremen Wetterereignissen (Gewitterstürme, Schneebruch) bei einem Abstand von bis zu 30 m zum Wald zu Sachschäden an baulichen Anlagen durch umstürzende bzw. abbrechende Bäume kommen kann, wird ebenso vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Kenntnisnahme mitgeteilt und in den Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan im Textteil B, Ziffer 4 „Hinweise“ (s. Sitzungsvorlage Nr. IV/092/2021, Anlage 2) als Hinweis aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	24

E

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 - Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde)
zum Schreiben vom 15.01.2021

Dass von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde mit

- dem Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung (s. Anlage 2),
- dem Umweltbericht des Bebauungsplans (s. Sitzungsvorlage Nr. IV/092/2021, Anlage 2) und
- grundsätzlich mit Ausgleichmaßnahmen Einverständnis besteht sowie der Verzicht auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung akzeptiert wird,

wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Den Forderungen der Untere Naturschutzbehörde, dass

- die einzelnen Ausgleichsflächen im Bebauungsplan lageplanmäßig genau darzustellen und mit ihrer jeweiligen Flächengröße zu benennen sind,

- bei der Heckenbepflanzung heimische, standortgerechte Gehölze gemäß der Gehölzliste „Oberpfälzisches Hügelland“ zu verwenden sind.
 - für die Waldsaumbepflanzung geeignete Gehölzarten vorzuschlagen sind,
 - die genaue Anzahl der Obstbäume zu benennen ist,
 - nachdem sich die Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Stadt Sulzbach-Rosenberg befinden eine dingliche Sicherung zugunsten der Stadt gefordert wird und diese dingliche Sicherung der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist,
 - die Ausgleichsmaßnahmen zeitgleich mit der Herstellung der Photovoltaikanlage auszuführen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen sind sowie ein gemeinsamer Abnahmetermin durchzuführen ist,
- wird stattgegeben.

Die Entwürfe

- der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Textteil B Ziff. 5 „Maßnahmen zur Verwirklichung“ F) „Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ Nr. 4 „Landschafts- und Naturschutz“ (s. Anlage 2) sowie
- des Lageplans und der Begründung zum Bebauungsplan im Textteil C „Naturschutzfachliche Eingriffsregelungen“ Ziff. 2 „Eingriffsflächen / Ausgleichsflächen“ und 3 „Festsetzungen“ (s. Sitzungsvorlage Nr. IV/092/2021, Anlage 1 und 2)

wurden entsprechend ergänzt.

Im wirksamen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Vorhabenträger ist hierzu geregelt, dass „die Ausgleichsfläche im Grundbuch einzutragen und dauerhaft als solche zu sichern sowie entsprechend den Vorgaben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, zu pflegen ist. Dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, sowie der Stadt ist ein Nachweis der Eintragung des Grundstückes als Ausgleichsfläche im Grundbuch vor Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungs- und Grünordnungsplan vorzulegen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage folgenden Pflanzperiode im Herbst auszuführen“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	24

F

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q, München (BLfD)
zum Schreiben vom 26.01.2021

Die Hinweise des BLfD hinsichtlich der bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange, dass

- im Umfeld des Vorhabens nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine in der bayerischen Denkmalliste verzeichneten Baudenkmäler vorhanden sind,
- etwa 1,4 km westlich der Photovoltaikanlage sich das landschaftsprägende Baudenkmal Wallfahrtskirche St. Anna befindet,
- der Annaberg als Ensemble-Baudenkmal in der bayerischen Denkmalliste erfasst ist,
- vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Bewaldung wohl keine unmittelbare

Sichtbeziehung zwischen Wallfahrtskirche und Photovoltaikanlage besteht, aus denkmalfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben zu erheben sind, - falls sich dies - etwa durch eine Sichtachsenstudie - als unzutreffend erweisen sollte, die Denkmalverträglichkeit der Anlage erneut geprüft werden müsste, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
Nach derzeitigem Sachstand wird eine Sichtachsenstudie nicht gefordert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

G

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach (LBV) zum Schreiben vom 26.01.2021

Es bestehen durch den LBV grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung des Sondergebietes „Photovoltaikanlage Striegel“.

Der Hinweis des LBV, dass im Süd-Westen (*Anm. des Bebauungsplans-Geltungsbereiches*) beim Fischteich einige Grenzen fehlen, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Grenzverläufe wurden im Entwurf des Lageplans zum Bebauungsplan aktualisiert. Der Lageplan der Flächennutzungsplanänderung hatte bereits die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) enthalten (s. Sitzungsvorlage Nr. IV/092/2021, Anlage 1).

Die Anregungen des LBV, dass

- auf Grund der Lage in der Niederung mit vernässten Böden / Niedermoorböden zu rechnen ist und man sich diese Tatsache für den Artenschutz zu Nutze machen könnte,
- falls während der Bauphase Fahrspuren entstehen, diese als Feuchtlebensräume erhalten bleiben könnten,
- bewusst am südwestlichen Rand temporäre Stillgewässer geschaffen werden könnten,
- in Nähe zum Bach in der Niederung zumindest mähbare Mulden angelegt werden könnten, um Tieren der Feuchtlebensräume eine zusätzliche Bleibe zu garantieren und dadurch temporäre Kleingewässer entstehen, die Amphibien, insbesondere der Gelbbauchunke, als Laichgewässer dienen könnten,
- für Pflanzungen in der freien Landschaft autochthones Pflanzmaterial verwendet werden sollte,
- für das vorgelagerte Grünland Pflanzmaterial mit hohem Krautanteil verwendet werden sollte, ebenfalls bestehend aus Saatgut dieser Region,
- die Kornelkirsche (*Cornus mas*) als eher nicht regionaltypisch angesehen wird,
- die Artenzusammensetzung in Bezug auf den feuchten Standort um in Feuchte verträgliche Gehölze wie Weiden, Erlen erweitert werden sollte,
- bei der Ausführungsplanung (Pflanzplan) auf eine differenzierte Artenzusammensetzung zu achten ist,
- zur Pflanzung die Heckenstreifen sowie vor allem der Waldsaum mit Strukturelementen aus Lesesteinhaufen und Totholz bzw. Wurzelstöcken angereichert werden sollten,
- mehrere Strukturelemente auch innerhalb des Solarfeldes, vor allem jedoch entlang der Waldränder, bestehend aus Steinhaufen grober Körnung (200-400 mm),

- Totholzhaufen und/oder Wurzelstöcken, Sand- und Reisighaufen, eingebracht werden sollten,
- Ansitzwarten für Greifvögel sinnvoll wären,
 - im extensiven Grünland südöstlich des Weges jährlich wechselnde Altgrasstreifen für zusätzliche Bereicherung sorgen könnten,
 - ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt bei den geplanten Obstbäumen unerlässlich ist,
 - es sinnvoll und wichtig ist, dass sowohl für die Hecke, die Obstbäume als auch für das Grünland ein Pflegekonzept erstellt wird, damit Gehölzstrukturen und Altgrasbereiche geschaffen werden, die geeignet sind die ökologische Funktion zu erfüllen und die Fernwirkung im Landschaftsbild zu reduzieren,
 - das Grünland innerhalb der PV-Anlage mit zwingend regionalem Saatgut auszuführen und mit dem zugehörigem Pflegekonzept zu versehen ist,
 - die Flächen nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden oder ähnlichen Agrarchemikalien behandelt werden,
 - die Mähtiefe nicht tiefer als 10 cm vorgeschrieben werden sollte und das Mulchen der Flächen ausdrücklich ausgeschlossen wird,
 - die Pflege des Grünlandes vorzugsweise durch eine extensive Schafbeweidung von max. 0,4 Großvieheinheiten je Hektar (entspricht ca. 4 Schafe je Hektar) erbracht werden sollte,
 - Zufütterung nicht zulässig sein sollte,
 - in der Praxis die Anzahl der Tiere so einzustellen ist, dass immer ein Weiderest von 10-20% verbleibt, damit die Fläche nicht vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung verloren geht und weiterhin hochwertige Lebensmittel erzeugt werden können,
 - die regelmäßige, mindestens jährliche Kontrolle durch eine fachlich kompetente und vor allem ausgebildete Kraft auszuführen ist, die die Ergebnisse in einem Kurzbericht bestätigt bzw. auf Abweichungen aufmerksam macht und diesen der Stadt als auch der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gibt,
- werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:
Die Anregungen wurden dem Vorhabenträger und seinem Planungsbüro zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden vom Landratsamt Amberg-Weizbach, Untere Naturschutzbehörde, anerkannt (s. E) und müssen auf Grund der Stellungnahme des LBV nicht ergänzt werden. Der Vorhabenträger möchte jedoch einzelne Anregungen (z.B. Steinhaufen) freiwillig umsetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

H

Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA)
zum Schreiben vom 29.01.2021

Die Hinweise des WWA, dass

- Planungen oder Maßnahmen des WWA im Bereich der Bauleitplanung nicht vorliegen,
- keine Anschlussmaßnahmen geplant sind,
- Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für

- Trinkwasser nicht berührt sind,
- der Grundwasserflurabstand insgesamt als gering anzunehmen ist, insbesondere im südlichen Bereich der Planungsfläche, der an den Herbstwiesengraben angrenzt,
 - Schmutzwasser nicht anfällt,
 - Oberflächengewässer nicht unmittelbar tangiert werden,
 - dem WWA keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Bebauungsplans vorliegen und beim zuständigen Landratsamt zu erfragen ist, ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen,
 - grundsätzlich anzumerken ist, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Den Forderungen des WWA, dass

- sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten ist und in diesem Fall andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen sind, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden,
- die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen hat,
- Niederschlagswasser breitflächig vor Ort zu versickern ist,
- sich Oberflächengewässer z.T. in enger Nachbarschaft (Herbstwiesengraben) befinden und bei den Bautätigkeiten darauf zu achten ist, dass das Gewässer nicht beeinträchtigt wird,
- sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 Bayer. Bodenschutzgesetz - BayBodSchG) und der Aushub z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern ist bzw. die Aushubmaßnahme zu unterbrechen ist, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist,
- gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind,
- Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern ist,
- sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, zu vermeiden sind,
- eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig ist,
- Bodenaushub auf den Grundstücken flächig zu verteilen ist,
- der gewachsene Bodenaufbau überall dort zu erhalten ist, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist,
- die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist (§ 1a Abs. 2 BauGB),

wird stattgegeben.

Die Entwürfe

- der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Textteil B Ziff. 5 „Maßnahmen zur Verwirklichung“ J) „Altlasten“ (s. Anlage 2) sowie
 - der Festsetzungen zum Bebauungsplan im Textteil A Ziff. 3.3.11 „Maßnahmen zur Verwirklichung“ J) „Altlasten“ (s. Sitzungsvorlage Nr. IV/092/2021, Anlage 2)
- wurden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Nachdem der Stadtrat die Sitzungsvorlage des Baureferates vom 08.02.2021, Az.: IV-6100/KK/st-30. FNP-Änd. SO PV-Anlage Striegel, zur Kenntnis genommen hat und ebenso zur Kenntnis genommen hat, dass bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Äußerungen vorgebracht wurden sowie die Einwendungen und Anregungen, die bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht wurden, zur Kenntnis genommen, diese mit den öffentlichen Planungsinteressen rechtssicher abgewogen, ihnen teilweise abgeholfen oder als unbegründet zurückgewiesen hat, billigt er folgende Planung:

Der vom Baureferat der Stadt Sulzbach-Rosenberg ausgearbeitete Entwurf des Lageplans zur 30. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage Striegel“ einschließlich der Legende in der Fassung vom 03.11.2020 sowie den von der IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG, Stadtsteinach, ausgearbeiteten Entwürfe der Begründung und des Umweltberichts in der Fassung vom 03.11.2020, geändert am 02.02.2021 werden gebilligt.

Der Entwurf der 30. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung ist mit den o.g. Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die auszulegenden Unterlagen sind im Internet einzustellen (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Beschlüsse werden ortsüblich bekanntgemacht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

TOP-NR. 7

**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet
"Photovoltaikanlage Striegel"**

- Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
- Billigung der Entwurfsplanung
- Fassung des Auslegungsbeschlusses

Vorlage: IV/092/2021

Beschluss:

Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Der Stadtrat nimmt die Sitzungsvorlage des Baureferates vom 08.02.2021, Az.: IV-6102/KK/st-BP SO PV-Anlage Striegel, zur Kenntnis und nimmt auch davon Kenntnis, dass während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Äußerungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Striegel“ eingegangen sind sowie bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung von den nachstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Einwände erhoben wurden:

- Marktgemeinde Hahnbach
- Gemeinde Poppenricht
- Landratsamt Amberg-Weizsäckchen, Sachgebiet 31 - Bauamt
- Landratsamt Amberg-Weizsäckchen, Sachgebiet 52 - Wasserrecht
- Landratsamt Amberg-Weizsäckchen, Sachgebiet 53 - Immissionsschutz
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Kreisbrandrat Fredi Weiß
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Weizsäckchen
- Umweltschutzbeauftragter Peter Zahn

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	25

Ebenso nimmt der Stadtrat davon Kenntnis, dass folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgaben:

- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)
- Landratsamt Amberg-Weizsäckchen, Sachgebiet 51 - Staatl. Abfallrecht
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg

- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg
- Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Weiden
- Freiwillige Feuerwehr Rosenberg
- Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg
- Stadtheimatspfleger Dr. Markus Lommer

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	25

Des Weiteren nimmt der Stadtrat davon Kenntnis, dass von nachstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Einwände gegen bzw. Anregungen und Hinweise zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Striegel“ erhoben wurden und fasst hierzu folgende Einzelbeschlüsse:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	25

A

Regierung der Oberpfalz (Reg.d.Opf.), Höhere Landesplanungsbehörde/ Städtebau zum Schreiben vom 29.12.2020

Die Hinweise der Reg.d.Opf., dass

- die Planung dem Ziel (Z) 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms (LEP Stand 01.01.2020) Rechnung trägt, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind,
- gemäß dem LEP-Grundsatz (G) 6.2.3 Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, da sie das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können,
- der Planungsbereich auf Grund der Lage an der Gemeindeverbindungsstraße zumindest eine gewisse Vorbelastung aufweist,
- insbesondere durch die relativ umfangreiche Dimension der Photovoltaikanlage und die Einsehbarkeit Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu vermeiden sind,
- nach dem Grundsatz der Raumordnung in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden, Kultur- und Naturlandschaften erhalten und entwickelt werden sollen, historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben sollen, die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen,
- die geplante Photovoltaikanlage zudem gemäß B I 2.2 Regionalplan Oberpfalz-

Nord i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ innerhalb des regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 15 „Sulzbacher-Rosenberger Hügelland“ liegt,

- entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt,
- bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen daher sorgfältig zu prüfen ist, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind,
- im Hinblick auf die Bewertung der Schwere des Eingriffs, der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Eignung der beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen daher den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine hohe Bedeutung beizumessen ist,

werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die gegebenen Hinweise wurden bei der Ausarbeitung der Bauleitplanung bereits berücksichtigt. Zudem wurden in den Entwürfen

- in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Textteil B, Ziffer 3 (s. Sitzungsvorlage Nr. IV/091/2021, Anlage 2) sowie
- in der Begründung zum Bebauungsplan im Textteil A, Ziffer 2.3 (s. Anlage 2) entsprechende Hinweise aufgenommen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Schwere des Eingriffs, der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Eignung der beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen ist festzuhalten, dass das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde mit dem Umweltbericht und grundsätzlich mit Ausgleichsmaßnahmen einverstanden ist sowie den Verzicht auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung akzeptiert hat (s. E). Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat gegen die Bauleitplanung keine Einwände vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

B

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen
zum Schreiben vom 06.01.2021

Die Hinweise der PLEdoc, dass

- im Planungsgebiet keine von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen betroffen sind,
- jedoch, wie der Stellungnahme beigefügter Übersichtskarte zu entnehmen ist, südlich des Planungsgebietes eine unterirdische Ferngasleitung in Ost-West-Richtung verläuft,

werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Berücksichtigung, insbesondere bei der Leitungsanbindung der Photovoltaikanlage an den Stromabnehmer, mitgeteilt. Die vorhandene Ferngasleitung ist im Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung (s. Sitzungsvorlage Nr. IV/091/2021, Anlage 1) dargestellt. Da sie außerhalb des Planungsgebietes und somit nicht Bestandteil der Bauleitplanung ist, findet Sie keine weitere Berücksichtigung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

C

N-ERGIE Netz GmbH, Netzmanagement Instruktionen, Nürnberg
zum Schreiben vom 11.01.2021

Die Hinweise der N-ERGIE, dass

- Netzerneuerungen und Neuverlegungen im Planungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen sind,
- da keine Einspeisung in das Stromnetz geplant ist, keine Anregungen oder Bedenken zu der Bauleitplanung bestehen,
- im Planungsgebiet keine Leitungen oder Anlagen der N-ERGIE sowie keine von der N-ERGIE betreuten Anlagen vorhanden sind und
- sich vor Ort jedoch weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen, insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen, befinden können, für die die N-ERGIE nicht zuständig ist und über diese keine Auskunft gegeben werden kann,

werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Berücksichtigung mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

D

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg (AELF)
zum Schreiben vom 15.01.2021

Dass das AELF aus Sicht der Landwirtschaft keine Einwände gegen die Bauleitplanung hat bzw. die landwirtschaftlichen Belange in der Planung berücksichtigt wurden, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Den Hinweis des AELF, dass im Nordwesten und im Norden Wald an das Planungsgebiet angrenzt und es dadurch bei extremen Wetterereignissen (Gewitterstürme, Schneebruch) bei einem Abstand von bis zu 30 m zum Wald zu Sachschäden an baulichen Anlagen durch umstürzende bzw. abbrechende Bäume kommen kann, wird ebenso vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Kenntnisnahme mitgeteilt und in den Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan im Textteil B, Ziffer 4 „Hinweise“ (s. Anlage 2) als Hinweis aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

E

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 - Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde)

zum Schreiben vom 15.01.2021

Dass von Seiten der Untere Naturschutzbehörde mit

- dem Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung (s. Sitzungsvorlage Nr. IV/091/2021, Anlage 2),
 - dem Umweltbericht des Bebauungsplans (s. Anlage 2) und
 - grundsätzlich mit Ausgleichmaßnahmen Einverständnis besteht sowie der Verzicht auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung akzeptiert wird,
- wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Den Forderungen der Untere Naturschutzbehörde, dass

- die einzelnen Ausgleichsflächen im Bebauungsplan lageplanmäßig genau darzustellen und mit ihrer jeweiligen Flächengröße zu benennen sind,
 - bei der Heckenbepflanzung heimische, standortgerechte Gehölze gemäß der Gehölzliste „Oberpfälzisches Hügelland“ zu verwenden sind.
 - für die Waldbaumbepflanzung geeignete Gehölzarten vorzuschlagen sind,
 - die genaue Anzahl der Obstbäume zu benennen ist,
 - nachdem sich die Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Stadt Sulzbach-Rosenberg befinden eine dingliche Sicherung zugunsten der Stadt gefordert wird und diese dingliche Sicherung der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist,
 - die Ausgleichsmaßnahmen zeitgleich mit der Herstellung der Photovoltaikanlage auszuführen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen sind sowie ein gemeinsamer Abnahmetermin durchzuführen ist,
- wird stattgegeben.

Die Entwürfe

- der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Textteil B Ziff. 5 „Maßnahmen zur Verwirklichung“ F) „Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ Nr. 4 „Landschafts- und Naturschutz“ (s. Sitzungsvorlage Nr. IV/091/2021, Anlage 2) sowie
 - des Lageplans und der Begründung zum Bebauungsplan im Textteil C „Naturschutzfachliche Eingriffsregelungen“ Ziff. 2 „Eingriffsflächen / Ausgleichsflächen“ und 3 „Festsetzungen“ (s. Anlage 1 und 2)
- wurden entsprechend ergänzt.

Im wirksamen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Vorhabenträger ist hierzu geregelt, dass „die Ausgleichsfläche im Grundbuch einzutragen und dauerhaft als solche zu sichern sowie entsprechend den Vorgaben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, zu pflegen ist. Dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, sowie der Stadt ist ein Nachweis der Eintragung des Grundstückes als Ausgleichsfläche im Grundbuch vor Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungs- und Grünordnungsplan vorzulegen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage folgenden Pflanzperiode im Herbst

auszuführen“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

F

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q, München (BLfD)
zum Schreiben vom 26.01.2021

Die Hinweise des BLfD hinsichtlich der bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange, dass

- im Umfeld des Vorhabens nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine in der bayerischen Denkmalliste verzeichneten Baudenkmäler vorhanden sind,
- etwa 1,4 km westlich der Photovoltaikanlage sich das landschaftsprägende Baudenkmal Wallfahrtskirche St. Anna befindet,
- der Annaberg als Ensemble-Baudenkmal in der bayerischen Denkmalliste erfasst ist,
- vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Bewaldung wohl keine unmittelbare Sichtbeziehung zwischen Wallfahrtskirche und Photovoltaikanlage besteht, aus denkmalfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben zu erheben sind,
- falls sich dies - etwa durch eine Sichtachsenstudie - als unzutreffend erweisen sollte, die Denkmalverträglichkeit der Anlage erneut geprüft werden müsste, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Nach derzeitigem Sachstand wird eine Sichtachsenstudie nicht gefordert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

G

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach (LBV)
zum Schreiben vom 26.01.2021

Es bestehen durch den LBV grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung des Sondergebietes „Photovoltaikanlage Striegel“.

Der Hinweis des LBV, dass im Süd-Westen (*Anm. des Bebauungsplans-Geltungsbereiches*) beim Fischteich einige Grenzen fehlen, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Grenzverläufe wurden im Entwurf des Lageplans zum Bebauungsplan aktualisiert. Der Lageplan der Flächennutzungsplanänderung hatte bereits die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) enthalten (s. Sitzungsvorlage Nr. IV/091/2021, Anlage 1).

Die Anregungen des LBV, dass

- auf Grund der Lage in der Niederung mit vernässten Böden / Niedermoorböden zu rechnen ist und man sich diese Tatsache für den Artenschutz zu Nutze machen

könnte,

- falls während der Bauphase Fahrspuren entstehen, diese als Feuchtlebensräume erhalten bleiben könnten,
- bewusst am südwestlichen Rand temporäre Stillgewässer geschaffen werden könnten,
- in Nähe zum Bach in der Niederung zumindest mähbare Mulden angelegt werden könnten, um Tieren der Feuchtlebensräume eine zusätzliche Bleibe zu garantieren und dadurch temporäre Kleingewässer entstehen, die Amphibien, insbesondere der Gelbbauchunke, als Laichgewässer dienen könnten,
- für Pflanzungen in der freien Landschaft autochthones Pflanzmaterial verwendet werden sollte,
- für das vorgelagerte Grünland Pflanzmaterial mit hohem Krautanteil verwendet werden sollte, ebenfalls bestehend aus Saatgut dieser Region,
- die Kornelkirsche (*Cornus mas*) als eher nicht regionaltypisch angesehen wird,
- die Artenzusammensetzung in Bezug auf den feuchten Standort in Feuchte verträgliche Gehölze wie Weiden, Erlen erweitert werden sollte,
- bei der Ausführungsplanung (Pflanzplan) auf eine differenzierte Artenzusammensetzung zu achten ist,
- zur Pflanzung die Heckenstreifen sowie vor allem der Waldsaum mit Strukturelementen aus Lesesteinhaufen und Totholz bzw. Wurzelstöcken angereichert werden sollten,
- mehrere Strukturelemente auch innerhalb des Solarfeldes, vor allem jedoch entlang der Waldränder, bestehend aus Steinhaufen grober Körnung (200-400 mm), Totholzhäufen und/oder Wurzelstöcken, Sand- und Reisighaufen, eingebracht werden sollten,
- Ansitzwarten für Greifvögel sinnvoll wären,
- im extensiven Grünland südöstlich des Weges jährlich wechselnde Altgrasstreifen für zusätzliche Bereicherung sorgen könnten,
- ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt bei den geplanten Obstbäumen unerlässlich ist,
- es sinnvoll und wichtig ist, dass sowohl für die Hecke, die Obstbäume als auch für das Grünland ein Pflegekonzept erstellt wird, damit Gehölzstrukturen und Altgrasbereiche geschaffen werden, die geeignet sind die ökologische Funktion zu erfüllen und die Fernwirkung im Landschaftsbild zu reduzieren,
- das Grünland innerhalb der PV-Anlage mit zwingend regionalem Saatgut auszuführen und mit dem zugehörigem Pflegekonzept zu versehen ist,
- die Flächen nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden oder ähnlichen Agrarchemikalien behandelt werden,
- die Mähtiefe nicht tiefer als 10 cm vorgeschrieben werden sollte und das Mulchen der Flächen ausdrücklich ausgeschlossen wird,
- die Pflege des Grünlandes vorzugsweise durch eine extensive Schafbeweidung von max. 0,4 Großvieheinheiten je Hektar (entspricht ca. 4 Schafe je Hektar) erbracht werden sollte,
- Zufütterung nicht zulässig sein sollte,
- in der Praxis die Anzahl der Tiere so einzustellen ist, dass immer ein Weiderest von 10-20% verbleibt, damit die Fläche nicht vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung verloren geht und weiterhin hochwertige Lebensmittel erzeugt werden können,
- die regelmäßige, mindestens jährliche Kontrolle durch eine fachlich kompetente und vor allem ausgebildete Kraft auszuführen ist, die die Ergebnisse in einem Kurzbericht bestätigt bzw. auf Abweichungen aufmerksam macht und diesen der

Stadt als auch der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gibt, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Die Anregungen wurden dem Vorhabenträger und seinem Planungsbüro zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden vom Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, anerkannt (s. E) und müssen auf Grund der Stellungnahme des LBV nicht ergänzt werden. Der Vorhabenträger möchte jedoch einzelne Anregungen (z.B. Steinhäufen) freiwillig umsetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

H

Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA)
zum Schreiben vom 29.01.2021

Die Hinweise des WWA, dass

- Planungen oder Maßnahmen des WWA im Bereich der Bauleitplanung nicht vorliegen,
- keine Anschlussmaßnahmen geplant sind,
- Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser nicht berührt sind,
- der Grundwasserflurabstand insgesamt als gering anzunehmen ist, insbesondere im südlichen Bereich der Planungsfläche, der an den Herbstwiesengraben angrenzt,
- Schmutzwasser nicht anfällt,
- Oberflächengewässer nicht unmittelbar tangiert werden,
- dem WWA keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Bebauungsplans vorliegen und beim zuständigen Landratsamt zu erfragen ist, ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen,
- grundsätzlich anmerken ist, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Den Forderungen des WWA, dass

- sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten ist und in diesem Fall andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen sind, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden,
- die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen hat,
- Niederschlagswasser breitflächig vor Ort zu versickern ist,
- sich Oberflächengewässer z.T. in enger Nachbarschaft (Herbstwiesengraben) befinden und bei den Bautätigkeiten darauf zu achten ist, dass das Gewässer nicht beeinträchtigt wird,

- sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 Bayer. Bodenschutzgesetz - BayBodSchG) und der Aushub z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern ist bzw. die Aushubmaßnahme zu unterbrechen ist, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist,
 - gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind,
 - Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern ist,
 - sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, zu vermeiden sind,
 - eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig ist,
 - Bodenaushub auf den Grundstücken flächig zu verteilen ist,
 - der gewachsene Bodenaufbau überall dort zu erhalten ist, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist,
 - die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist (§ 1a Abs. 2 BauGB),
- wird stattgegeben.

Die Entwürfe

- der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Textteil B Ziff. 5 „Maßnahmen zur Verwirklichung“ J) „Altlasten“ (s. Sitzungsvorlage Nr. IV/091/2021, Anlage 2) sowie
 - der Festsetzungen zum Bebauungsplan im Textteil A Ziff. 3.3.11 „Maßnahmen zur Verwirklichung“ J) „Altlasten“ (s. Anlage 2)
- wurden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Nachdem der Stadtrat die Sitzungsvorlage des Baureferates vom 08.02.2021, Az.: IV-6102/KK/st-BP SO PV-Anlage Striegel, zur Kenntnis genommen hat und ebenso zur Kenntnis genommen hat, dass bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Äußerungen vorgebracht wurden sowie die Einwendungen und Anregungen, die bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht wurden, zur Kenntnis genommen, diese mit den öffentlichen Planungsinteressen rechtssicher abgewogen, ihnen teilweise abgeholfen oder als unbegründet zurückgewiesen hat, billigt er folgende Planung:

Die von der IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG, Stadtsteinach, ausgearbeiteten Entwürfe des Lageplans einschließlich der Legende sowie der Begründung, den textlichen Festsetzungen und des Umweltberichts zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Striegel“ in der Fassung vom 03.11.2020, geändert am 02.02.2021 werden gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans ist mit den o.g. Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die auszulegenden Unterlagen sind im Internet einzustellen (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Beschlüsse werden ortsüblich bekanntgemacht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Anwesend:	25

TOP-NR. 8

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Annaberg-Südhang" im Bereich "Annaschacht" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Behandlung der während der Unterrichtung der Öffentlichkeit eingegangenen Äußerungen

- Billigung der Entwurfsplanung

- Fassung des Auslegungsbeschlusses

Vorlage: IV/093/2021

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Sitzungsvorlage des Baureferates vom 11.02.2021, Az.: IV-6102/KK/st - Änd. BP Annaberg-Südhang, zur Kenntnis. Er nimmt ebenso zur Kenntnis, dass während der Unterrichtung der Öffentlichkeit zu der 7. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Annaberg-Südhang“ keine Äußerungen eingegangen sind, und billigt folgende Planung:

Die vom Baureferat der Stadt Sulzbach-Rosenberg ausgearbeiteten Entwürfe des Lageplans mit Legende (planliche Festsetzungen), der Begründung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 18.01.2021 zu der 7. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Annaberg-Südhang“ werden gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung ist mit den o.g.

Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die auszulegenden Unterlagen sind im Internet einzustellen (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Beschluss wird ortsüblich bekanntgemacht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	24

TOP-NR. 9

Widmungen im Stadtgebiet (Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses Teil 7)

Vorlage: IV/096/2021

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Sitzungsvorlage des Baureferats vom 09.02.2021 Az.: IV-6311/Gz, zur Kenntnis und beschließt:

Die Widmung zur Ortsstraße von:

- Kempfenhofer Weg
- Am Lohfeld
- Kummerthal
- Weg nach Erlheim
- Dolesstraße

Die Widmung zur Gemeindeverbindungsstraße von:

- GVS Kummerthal zur ST 2164
- GVS Kummerthal nach Fromberg

Die teilweise Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges:

- Weiherwiesenweg
- Röthelgrabenweg

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	24

TOP-NR. 10

**Genehmigung von Sitzungsniederschriften;
3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 03.11.2020,
6. und 7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.01.2021
und 19.01.2021,
9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021,
2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.02.2021**

Beschluss:

Der Stadtrat erhebt gegen die aufliegenden Sitzungsniederschriften keine Einwendungen. Sie gelten damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Anwesend:	24

TOP-NR. 11

EDV-Ordnungsziffer - Keine

TOP-NR. 12

Bekanntgaben

TOP-NR. 12.1

**Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der 9.
Sitzung des Stadtrates vom 26.01.2021
Vorlage: IV/094/2021**

Der Stadtrat nimmt die Bekanntgabe des Referates IV/Schö/pil vom 03.02.2021 zur Kenntnis.

TOP-NR. 13

Anfragen

TOP-NR. 13.1

**Virtuelles Unterrichtsangebot der Städtischen Sing- und Musikschule;
Anfrage**

StRM Herr Dr. Fröhlich wurde in den vergangenen Wochen mehrmals von Eltern angesprochen, ob es möglich wäre, dass die städtische Sing- und Musikschule in irgendeiner Weise ein virtuelles Unterrichtsangebot machen könnte. Er möchte wissen, ob es hierzu Erkenntnisse gibt und ob man dazu etwas sagen kann.

Der Herr Vorsitzende antwortet, dass virtuelle Angebote bisher nicht geplant sind. Nach aktueller Lage des Bayer. Kabinetts aber bei einer Inzidenz von unter 100 die Musikschulen ab kommenden Montag für den Einzelunterricht wieder geöffnet werden.

StRM Herr Dr. Fröhlich bittet darum, im Falle des Anstiegs der Inzidenzen auf über 100 nachzudenken, ob ein virtuelles Lernangebot möglich wäre.

TOP-NR. 13.2

**Aufgestellter Kasten am Kempfenhofer Weg;
Anfrage**

StRM Herr Herbst berichtet, dass seit ca. einer Woche am Ortseingangsschild am Kempfenhofer Weg ein schwarzer Kasten hängt. Er wurde von manchen Bürgern darauf angesprochen, ob es sich wohl um ein Blitzgerät handelt. Er selbst hat sich die Angelegenheit betrachtet, konnte aber keine Kamera erkennen. Er vermutet, ob es sich vielleicht um einen Zählautomaten handelt. Er bittet darum, ihm Auskunft darüber zu geben.

TOP-NR. 14

Anträge gem. § 25 Abs. 1 GeschO-Stadtrat

TOP-NR. 14.1

**Alternative Vorgehensweise beim "Storggebäude";
schriftlicher Antrag vom 29.01.2021**

Der Antrag wird vorerst nicht behandelt. In der nächsten Sitzung des Stadtrates wird es darüber einen Bericht geben und dann gegebenenfalls weiterbehandelt.

TOP-NR. 14.2

**Städtebaulicher Ideenwettbewerb für den Bereich vom
Sparkassenvorplatz bis zum Kaufhaus Carl Schmidt incl. des
Kugelplatzes; schriftlicher Antrag vom 09.02.2021**

Der Antrag soll vorerst in den Haushaltsberatungen beraten werden und anschließend im Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss.

TOP-NR. 14.3

**Erneute Thematisierung der Feststellungen des integrierten
städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) und der Ableitung des
weiteren inhaltlichen und zeitlichen Vorgehens;
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021**

Der Antrag soll vorerst in den Haushaltsberatungen beraten werden und anschließend im Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss.

TOP-NR. 14.4

**Errichtung eines barrierefreien Zugangs zum "Haus für Bürgerdienste";
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.02.2021**

Frau Stadtbaumeisterin Schöllhorn führt aus, dass die Errichtung eines barrierefreien Zugangs zum „Haus für Bürgerdienste“ baulich schwierig umzusetzen ist. Bei einer späteren Umwandlung des „Haus für Bürgerdienste“ mit dem Seidelanwesen ist die Erreichung der Barrierefreiheit möglich, um dann auch ins Obergeschoss zu kommen. Bis dahin besteht im Rathaus die Möglichkeit für barrierefreie Dienstvorgänge.

TOP-NR. 14.5

**Pflanzung von mehreren Bäumen am alten Friedhof;
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021**

Der Antrag wird an die Stadtgärtnerei und Friedhofsverwaltung zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet.

TOP-NR. 14.6

**Errichtung eines Zentraldepots für alle Museen der Stadt;
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021**

Der Herr Vorsitzende denkt, dass dieser Tagesordnungspunkt, der ja in der letzten Haupt- und Finanzausschusssitzung bzw. die Sitzungsvorlage aufbereitet wurde, erledigt ist.

Für StRM Herrn Reitzenstein ist die Angelegenheit nicht erledigt, denn er sieht immer noch die Möglichkeit, ein gemeinsames Depot zu schaffen. Deshalb wird der Antrag aufrecht erhalten. Es wurde im Ausschuss diskutiert, dass Bedarf vorhanden ist, dass es verschiedene Lagermöglichkeiten gibt und diverse Gebäulichkeiten geprüft werden.

Der Herr Vorsitzende sagt zu, den Antrag der FDP/FWS-Stadtratsfraktion in die vorliegende Sitzungsvorlage einzuarbeiten und in weitere Gespräche einfließen zu lassen.

Dem stimmte das Gremium zu.

TOP-NR. 14.7

**Erzhausdeponie;
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021**

Das Stadtbauamt wird zur Nachfolgenutzung eine Stellungnahme abgeben.

TOP-NR. 14.8

**Hängematte nach Corona;
Antrag in der 9. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2021**

Der Herr Vorsitzende bat den stellvertretenden Referatsleiter Tischler zum vorliegenden Antrag der FWU-Fraktion Stellung zu nehmen.

Er führt aus, dass das Jugendzentrum grundsätzlich ein geschützter Raum für Jugendliche sein soll, wo sie sich ungezwungen und ohne Konsumzwang treffen können. Das pädagogische Personal ist für sie vor Ort, um einfach zuzuhören oder bei der Freizeitgestaltung zu unterstützen. Jugendliche suchen Hilfe bei Schulproblemen oder Unterstützung bei Bewerbungen oder bei der Umsetzung ihrer Freizeitinteressen. Bei seiner langjährigen Arbeit in der Hängematte hat er die Erfahrung gemacht, dass Jugendliche wegbleiben, wenn die Kinder in der Überzahl sind. Dies hat sich in den 90er Jahren bewahrheitet, wo eine Hausaufgabenhilfe speziell für Kinder angeboten wurde. Es bedarf einer klaren Trennung der Nutzungszeiten des Hauses durch Kinder und Jugendliche. Seit kurzem gibt es auch eine neue Leitung in der Hängematte und diese hat auch ihr eigenes Konzept. Das Angebot, die Örtlichkeit für Kindergeburtstage zur Verfügung zu stellen, findet Herr Tischler nicht gut. Es handelt sich hierbei um eine private Dienstleistung, und dies widerspricht auch dem pädagogischen Ansatz eines Jugendtreffs. Sinnvoller ist es, wenn zum Beispiel im Museum, Schwimmbad, Eisstadion, Kino oder auf einem Reiterhof für einen unvergesslichen Geburtstag gesorgt wird. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise Vereine, wie z. B. das „Stiber-Fähnlein“ oder die Bogenschützen mit einzubinden. Eine sehr gute Möglichkeit, die Kinder an das Jugendzentrum heranzuführen, sieht er mit konkreten Aktionen der Leitung mit den Kindergärten und Schulen. Man könnte beispielsweise mit einer Schulklasse oder auch einer Kindergartengruppe ein Integrationsprojekt (integrative Disco) organisieren.

StRM Herr Bart stimmt den Ausführungen von Herrn Tischler zu. Er würde allerdings dies nicht so pauschal ablehnen. Es gibt Familien, die nicht die Möglichkeit haben, in ihren Wohnungen Kindergeburtstage zu feiern und hier sollte man überlegen, für einen geringen Beitrag, dies in der Hängematte möglich zu machen. Er bittet deshalb darum, das ganze nochmals zu überdenken und zu überprüfen.

Der Antrag wird in die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport verwiesen.

TOP-NR. 15

Anträge gem. § 25 Abs. 2 ff. GeschO-Stadtrat

TOP-NR. 15.1

**Vorbereitung, Planung und Umsetzung einer Bürgerphotovoltaikanlage;
Antrag**

Der Antrag der CSU/JU-Stadtratsfraktion ist schriftlich als **Anlage 3** dem Protokoll beigelegt.

TOP-NR. 15.2

**Förderung umwelt- und zukunftsbewusster Bauherren und Hausbesitzer
bei Bau oder Sanierung von Gebäuden;
Hier: Finanzielle Förderung von Gründächern und
Regenwassernutzungsanlagen;
Antrag**

Der Antrag der FDP/FWS-Stadtratsfraktion ist schriftlich als **Anlage 4** dem Protokoll beigelegt.

TOP-NR. 15.3

**Dachbegrünung bei Nebengebäuden;
Antrag**

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ist schriftlich als **Anlage 5** dem Protokoll beigelegt.

TOP-NR. 15.4

**Ergänzung bei den beiden Spielplätzen im Stadtpark;
Antrag**

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion ist schriftlich als **Anlage 6** dem Protokoll beigelegt.